

Satzung

der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus für das Kolumbarium (- Urnenbeisetzungsstätte -) in der Karmeliterkirche

Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch den Bischöflichen Generalvikar gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG) öffentlich bekannt gemacht wird:

Präambel:

Die Kirche verkündet Tod und Auferstehung Jesu Christi. Sie gedenkt der Verstorbenen und empfiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Dem Wandel in der Bestattungskultur will die Katholische Kirchengemeinde St. Severus Boppard dadurch Rechnung tragen, dass sie in kirchlicher Zuständigkeit in der Karmeliterkirche ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen anbietet. Hier sollen die Verstorbenen ihre letzte Ruhestätte finden.

Das Kolumbarium ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie dient der Urnenbeisetzung christlicher und nichtchristlicher Verstorbener, soweit sie den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptieren.

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das von der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus unterhaltene Kolumbarium in der Karmeliterkirche in Boppard.

§ 2 Träger des Kolumbariums

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde Boppard St. Severus (= nachfolgend Träger genannt) richtet in der Karmeliterkirche ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen ein und unterhält die Einrichtung für ihren bestimmungsgemäßen Zweck.
- (2) Die Verwaltung des Kolumbariums liegt bei dem Träger. Er kann sich Beauftragter bedienen.

§ 3 Zweck der Begräbnisstätte

- (1) Der speziell eingerichtete Kirchenraum unter der Orgelempore in der Karmeliterkirche dient der Beisetzung der Asche Verstorbener in Urnen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Den Hinterbliebenen und Trauernden wird mit dem Kirchenraum ein konkreter Raum der Trauer im kirchlichen Sinne angeboten.

§ 4 Zugang

- (1) Das Kolumbarium ist während der an den Eingängen zur Kirche und im Internet bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich im Kolumbarium sowie im Gottesdienstraum der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten; die Anweisungen des Trägers (insbesondere Hausordnung) sind zu befolgen.
- (2) Der Träger kann aus besonderen Anlass das Betreten des Kolumbariums oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

Kapitel II Urnenbeisetzungen

§ 5 Antrag, Nutzungsrecht

- (1) Grundsätzlich kann jeder, der den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptiert, im Kolumbarium beigesetzt werden.
- (2) Auf eine Urnenbeisetzung im Kolumbarium besteht kein Anspruch.
- (3) Urnenbeisetzungen sind unter Vorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gemäß Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz im Pfarrbüro des Trägers zu beantragen.
- (4) Antragsberechtigt sind Verantwortliche gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.
- (5) Die Urnenbeisetzung ist ausschließlich nach Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte möglich.

§ 6 Beisetzung

- (1) Die Asche der Verstorbenen wird im Krematorium in eine Aschekapsel (Urne) eingebracht.
- (2) Die Schmuckurne besteht aus einem seidenen Überhang; hier können verschiedene Motive gewählt werden. Während oder nach der Trauerfeier wird die Urne vom Bestatter in die erworbene Urnengrabstätte beigesetzt und die Urnengrabstätte verschlossen.
- (3) Es stehen Urnengrabstätten mit einem Beisetzungsplatz (Einzelurnengrabstätte) oder zwei Beisetzungsplätzen (Doppelurnengrabstätte) sowie Plätze für Gemeinschaftsbeisetzungen (Gemeinschaftsurnengrabstätten) zur Verfügung.
- (4) Urnenbeisetzungen dürfen nur von Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Arbeiten berechtigt und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (5) Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung wird in Absprache mit dem Träger festgesetzt. Die Urnenbeisetzung erfolgt ausschließlich an Werktagen.

§ 7 Ruhezeit, Nutzungsdauer

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann auf Antrag beim Träger verlängert werden.
- (3) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Urnenbeisetzung und endet am Allerseelentag nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Asche wird nach Ablauf der Ruhezeit gemäß der dann gültigen gesetzlichen Regelung auf dem ehemaligen Friedhof der Karmeliten, westlich der Kirche beigesetzt.

§ 8 Anwartschaft

- (1) Bereits zu Lebzeiten kann eine Anwartschaft auf eine Urnengrabstätte zur Nutzung für Urnenbeisetzungen für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Im Falle der späteren Urnenbeisetzung sind die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit gemäß § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nachzuerwerben; § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung des Anwartschaftsrechts durch den Erwerber zum Ende eines vollen, auf den Beginn der Anwartschaft folgenden Jahres möglich.

§ 9

Bestattungsbuch, Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Urnenbeisetzung und der letzte Wohnsitz einschließlich der Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.
- (2) Der Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erhält einen Auszug aus dem Bestattungsbuch.
- (3) Außerdem führt der Träger ein Verzeichnis über sämtliche Urnengrabstätten, die Beigesetzten, die Nutzungsrechte, die Anwartschaftsrechte und die Ruhezeiten.

§ 10

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Urnengrabstätte wird durch den Träger eingerichtet, unterhalten und gepflegt.
- (2) Die Urnen werden in Urnengrabstätten eingestellt. Die einzelnen Urnengrabstätten werden mit Natursteintafeln verschlossen. Auf den Tafeln werden der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr angegeben. Falls Symbole angebracht werden sollen, sind ausschließlich christliche Symbole zulässig, die der Würde des Raumes entsprechen. Die Namen von in den Gemeinschaftsurnengrabstätten beigesetzten Verstorbenen werden auf einer besonderen Tafel dargestellt.
- (3) An den vorgesehenen Stellen besteht die Möglichkeit für das Aufstellen von Kerzen und Blumenschmuck. Künstliche Blumen sind nicht erlaubt. Wegen der Brandgefahr und möglicher Rußverschmutzungen dürfen nur Kerzen abgebrannt werden, die in der Kirche erworben worden sind.

§ 11

Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung der Urnen findet nach den Regeln des öffentlichen und kirchlichen Rechtes statt. Die Gestaltung der Trauerfeier erfolgt in Absprache mit dem Träger des Kolumbariums, soweit sie im Kirch- bzw. Gottesdienstraum des Trägers stattfindet.
- (2) Die Trauerfeier findet **in der Regel** in der Heimatgemeinde des Verstorbenen, vor der Kremation, mit der Verabschiedung des Verstorbenen in dem zur Kremation vorgesehenen Sarg statt. Damit erweisen die Trauergemeinde und die Kirche dem Leichnam des Verstorbenen die geforderte Ehrfurcht als Geschöpf Gottes und Mensch. Die Beisetzung der Urne findet zu einem späteren Zeitpunkt in aller Stille im Kreise der nächsten Angehörigen statt.
- (3) Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Beisetzung der Urne innerhalb oder nach einer Trauerfeier im Kirch- bzw. Gottesdienstraum des Trägers.
- (4) Die Leitung der Bestattungsfeier obliegt dem Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.
- (5) Soll die Trauerfeier von einem Bestatter oder einer sonstigen Person gestaltet werden, ist dies vorher mit dem Träger einvernehmlich abzustimmen.

Kapitel III

Schlussbestimmungen

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Umbettung der Totenasche aus einer Urnengrabstätte ist auf Antrag nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Aufnahmegenehmigung eines aufnehmenden Friedhofsträgers vorliegt.

- (2) Die Umbettung der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte beizufügen. Auf § 17 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz wird Bezug genommen.
- (3) Alle Umbettungen werden nur von den vom Träger Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung für den Träger nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Regelung für ein neues oder zu verlängerndes Nutzungsrecht einschließlich der Übernahme von Friedhofsgebühren eines aufnehmenden Friedhofsträgers nach dessen geltendem Satzungsrecht obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 13

Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates des Trägers und nach Anzeige bei der Stadt Boppard sowie nach Genehmigung gemäß § 17 Abs.1 Nr. 1 Buchst. o) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG) für weitere Urnenbeisetzungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt bzw. anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz -. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Urnenbeisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Kolumbariums für Urnenbeisetzungen als Ruhstätte der Toten verloren.
- (3) Die Urnen der Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in eine andere noch zu bestimmende Grabstätte umgebettet. Eventuell notwendige Umbettungen werden 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Haftung

- (1) Dem Träger obliegen keine über die Gewährleistung der satzungsmäßigen Nutzung des Kolumbariums hinausgehenden besonderen Obhuts- und/oder Überwachungspflichten.
- (2) Der Träger haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung seiner Anlagen oder Einrichtungen entstehen sowie nicht für Schäden durch Diebstahl oder höhere Gewalt. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 15

Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger in besonderen Einzelfällen nach pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung dringender öffentlicher Interessen und schutzwürdiger Belange Dritter.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung des vom Träger eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Trägers zu entrichten.

§ 17
Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der zu ihrer Rechtswirksamkeit der Erteilung der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG).
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Rund um Boppard“ für die Stadt Boppard in Kraft.

56154 Boppard, den 28.06.2017

Kirchengemeinde Boppard St. Severus Kirchengemeinde Boppard St. Severus

gez. H. J. Ludwig
(Dechant)

gez. Willi Nickenig

Vorsitzender
des Kirchengemeinderates

(Siegel)

Mitglied des Kirchengemeinderates


**BISTUM
TRIER**
Bischöfliches
Generalvikariat

ZB 2.4 - Leistungszentrum Kirchengemeinden

Johannes Minn, ZB 2.4

Genehmigt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o) KVVG

Trier, den 06. JUNI 2017



Satzung
der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus
über die Erhebung von Gebühren für das Kolumbarium (- Urnenbeisetzungsstätte -)
in der Karmeliterkirche

Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch den Bischöflichen Generalvikar gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier - KVVG - öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des von der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums in der Karmeliterkirche in Boppard werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensätze

- (1) Die Gebühren je Urne für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren betragen je:

Beisetzung in einer Gemeinschaftsurnengrabstätte:	800 EURO
Beisetzung in einer Einzelurnengrabstätte:	1800 EURO
Beisetzung in einer Doppelurnengrabstätte:	1600 EURO

- (2) In den Gebühren nach Absatz (1) sind enthalten:
Das Nutzungsrecht von 20 Jahren für die jeweilige Urnengrabstätte.
Die Unterhaltung und Pflege des Kolumbariums.
Die Natursteinplatte, als Verschluss der Urnenkammer und die Steinmetzarbeiten für Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum.
Die Beisetzung der Urne.
Die Nutzung der Kirche für den Verabschiedungsgottesdienst.
Die Entsorgung von Blumen und Kerzen.
- (3) Sollten bis zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung der Nutzungsgebühren durch gesetzliche Änderungen, z.B. im Steuerrecht, neue Steuern oder sonstige Abgaben entstehen, sind diese den in dieser Satzung festgesetzten Nutzungsgebühren hinzuzurechnen.

§ 3
Verlängerung des Nutzungsrechts, Anwartschaft und Kündigung

- (1) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer der zwanzigjährigen Ruhezeit zu entrichten ist.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb einer Anwartschaft auf eine zwanzigjährige Ruhezeit bemisst sich nach den jeweiligen Gebührensätzen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Gebühr ist beim Erwerb der Anwartschaft in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Im Sterbefall mit späterer Urnenbeisetzung sind die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nachzuerwerben. Diese Gebühr beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer der zwanzigjährigen Ruhezeit zu entrichten ist.
- (4) Im Falle einer rechtswirksamen Kündigung des Anwartschaftsrechts durch den Erwerber zum

Ende eines vollen, auf den Beginn der Anwartschaft folgenden Jahres erhält der Erwerber den anteiligen Betrag zurück.

§ 4 Kosten für Namensschild

- (1) Die Kosten für die Natursteinplatte und die Steinmetzarbeiten (Namen und Daten) an der Verschlussplatte der Urnengrabstätte sind in der jeweiligen Nutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung enthalten.
- (2) Die Kosten für ein optionales Symbol sind gesondert mit dem Steinmetzbetrieb abzurechnen.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

- 1.) bei Erstbeisetzungen die Verantwortlichen gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- 2.) bei Erwerb einer Anwartschaft zu Lebzeiten auf das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte der Erwerber,
- 3.) bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte der Antragsteller,
- 4.) bei Umbettungen der Antragsteller.

§ 6 Entstehen der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung der Katholischen Kirchengemeinde Boppard St. Severus für das Kolumbarium in der Karmeliterkirche.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach der Urnenbeisetzung bzw. nach Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte im Kolumbarium zu entrichten. Ungeachtet dessen werden Nutzungsgebühren aufgrund dieser Satzung in jedem Fall einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der zu ihrer Rechtswirksamkeit der Erteilung der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG).
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Rund um Boppard“ für die Stadt Boppard in Kraft.

56154 Boppard, den 28. 06. 2017

Kirchengemeinde Boppard St. Severus

gez. H. J. Ludwig
(Dechant)

gez. Willi Nickenig

Vorsitzender
des Kirchengemeinderates

(Siegel)

Mitglied des Kirchengemeinderates


BISTUM
TRIER
Bischöfliches
Generalvikariat

Genehmigt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) KVG

Trier, den 06. JUNI 2017

ZB 2.4 - Leistungszentrum Kirchengemeinden

Johannes Minn, ZB 2.4

